



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Asylbewerberleistungsgesetz
Az.: 103-5, 426-11/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

29. Mai 2017

Rundschreiben Nr. 295/2017

Bundessozialhilfegericht hält Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungsgemäß

Kurzfassung

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht die Kürzung der Leistungen auf das "unabweisbar Gebotene" vor, wenn ein ausreisepflichtiger Leistungsberechtigter nicht bei der Beschaffung seiner Papiere mitwirkt. Das Bundessozialgericht sieht dies als verfassungsrechtlich unbedenklich an. Die Absenkung der Leistungen sei an ein Verhalten geknüpft, dass der Betreffende jederzeit ändern könne. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums hindere den Gesetzgeber nicht, die Gewährung existenzsichernder Leistungen an die Einhaltung von Mitwirkungspflichten zu knüpfen. Diese Argumentation dürfte auch für die Diskussionen um die Zulässigkeit von Sanktionen im SGB II sowie den Leistungsausschluss von bestimmten EU-Ausländern relevant sein.

§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht die Kürzung der Leistungen auf das "unabweisbar Gebotene" vor und erfasst damit unter anderem Fälle, in denen ein ausreisepflichtiger Leistungsberechtigter bei der Beschaffung eines Passes als Voraussetzung für seine Abschiebung nicht mitwirkt.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 12. Mai 2017 (Az. B 7 AY 1/16 R) entschieden, dass diese Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Sachverhalt

Zugrunde lag der Fall eines aus Kamerun stammenden Klägers, dessen Asylantrag bereits im Jahr 2004 abgelehnt worden war, der aber seitdem an der Beschaffung von Passpapieren nicht mitwirkte, obwohl er dazu ausländerrechtlich verpflichtet war. Allein deshalb konnte die Abschiebung des Klägers nicht vollzogen werden. Er hat daher nur Sachleistungen zur Sicherung der physischen Existenz erhalten (Unter-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

kunft, Kleidung, Ernährung), nicht aber Geldleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, also etwa Kosten für Telekommunikation, öffentlichen Nahverkehr oder Freizeitaktivitäten (sog. soziokulturelles Existenzminimum).

Entscheidung

Das BSG hält die maßgebliche Regelung in § 1a AsylbLG für verfassungsgemäß. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums hindere den Gesetzgeber nicht, im Rahmen seines Gestaltungsspielraums die uneingeschränkte Gewährung existenzsichernder Leistungen an die Einhaltung gesetzlicher – hier ausländerrechtlicher – Mitwirkungspflichten zu knüpfen. Dadurch würden Leistungsansprüche nicht (im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) "migrationspolitisch relativiert". Die Regelung knüpfe die Absenkung der Leistungen an ein Verhalten, dessen Aufgabe der Betreffende jederzeit in der Hand habe. Die Vorschrift sehe weiter vor, dass den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen sei.

Auch dass der Kläger über Jahre nur abgesenkte Leistungen erhalten habe, sei verfassungsrechtlich unbedenklich, denn er sei sich der Möglichkeiten zur Beendigung der Leistungsabsenkung bewusst gewesen. Er sei regelmäßig und unter Hinweis auf zumutbare Handlungsmöglichkeiten zur Mitwirkung aufgefordert und auch mehrfach der kamerunischen Botschaft vorgeführt worden. Der Erhalt ungekürzter Leistungen nach dem AsylbLG setze damit zwar voraus, dass der Ausländer aktiv daran mitwirke, seinen Aufenthalt im Inland zu beenden. Diese Verknüpfung des Leistungs- mit dem Ausländerrecht sei bei bestehender Ausreisepflicht aber nicht zu beanstanden.

Bewertung

Das Bundessozialgericht bestätigt die für die Durchsetzung des Ausländerrechts in der kommunalen Praxis wichtige Anspruchseinschränkung im AsylbLG.

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 zur Höhe der Geldleistungen im AsylbLG aufgekommenen Zweifel, ob eine solche Leistungskürzung mit dem vom BVerfG neu geschaffenen Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, werden vom BSG zutreffend und auffallend beiläufig entkräftet.

Die Leistungen für Asylbewerber waren vormals gegenüber der Sozialhilfe und dem SGB II abgesenkt, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden. Das BVerfG hielt solche migrationspolitischen Erwägungen für unzulässig, da die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren sei, und bestimmte Leistungen in etwa auf SGB II-Niveau.

§ 1a AsylbLG knüpft jedoch die Leistungseinschränkung an ein missbräuchliches Verhalten in der Verantwortung des einzelnen Leistungsberechtigten, das dieser – mit der Folge wieder uneingeschränkter Leistungsansprüche – jederzeit ändern kann.

Diese Argumentation entspricht der Position des Deutschen Landkreistages, wie er sie z. B. auch zu den Sanktionen im SGB II (zu deren Zulässigkeit ist eine Richtervorlage beim BVerfG anhängig) oder zum Leistungsausschluss für bestimmte EU-Ausländer vertritt. Die Leistungskürzung bzw. der Leistungsausschluss sind jeweils Folge eines bestimmten Verhaltens. Die Ursache hat der Betroffene selbst gesetzt. Er hat es in der Hand, sein Verhalten entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers zu ändern.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils liegt noch nicht vor. Wir werden zu gegebener Zeit informieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'T'.

Theel